

Bericht Nr. 2257 zum Auftrag Zeitgemässes Parlament: Änderungen im Wortlaut zulassen

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 04.06.2024.

1. Auftragsinhalt und Überweisungsbeschluss des Bürgergemeinderats

Der Bürgergemeinderat überwies am 21. März 2023 dem Bürgerrat den Auftrag, zu prüfen, wie die aktuellen Bestimmungen betreffend Änderung eines Auftrags vor dessen Erheblicherklärung oder Überweisung abgeändert werden können. Die in der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen enthaltene Bestimmung ist unklar.

Bürgergemeinderat der Stadt Basel
SP-Fraktion



Auftrag

ZEITGEMÄSSES PARLAMENT: ÄNDERUNGEN IM WORTLAUT VON VORSTÖSSEN EINDEUTIG ZULASSEN

Mehr als einmal hat in der demnächst zu Ende gehenden Legislaturperiode im Bürgergemeinderat die Frage zu Diskussionen Anlass gegeben, ob am Wortlaut eines parlamentarischen Vorstosses während der Debatte noch Änderungen vorgenommen werden können.

In dieser Frage besteht ein offensichtlicher Widerspruch zwischen der Geschäftsordnung (GO, BaB 152.100) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (AB, BaB 152.110):

§ 28 Abs. 5 GO:

Der Bürgergemeinderat kann Aufträge beliebig abändern, bevor sie erheblich erklärt oder überwiesen werden.

§ 24 Abs. 4 AB:

Nach der Einreichung darf ein Auftrag materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht ihn der Erstunterzeichner vor oder während der Beratung zurück, so kann er von einem andern Ratsmitglied aufgenommen werden.

Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, wird der Bürgerrat beauftragt, dem Bürgergemeinderat eine Änderung der Rechtsgrundlagen zu unterbreiten, mit der eindeutig festgelegt wird, dass parlamentarische Vorstösse vor der Erheblicherklärung bzw. Überweisung noch abgeändert werden können.

Basel, 20. Februar 2023


Alex Klee

2. Aktuelle Regelungen

Die beiden im vorgenannten Auftrag zitierten Bestimmungen haben in der Vergangenheit im Bürgergemeinderat zu Diskussionen geführt, da nicht klar ist, ob und wer nach der Einreichung eines Auftrags diesen abändern kann. Gemäss § 28 Abs. 5 der Geschäftsordnung kann der Bürgergemeinderat Aufträge beliebig abändern; § 24 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen schliesst hingegen eine materielle Abänderung aus. Der Wille des damaligen Gesetzgebers lässt sich nicht mehr eruieren. Wollte er nur dem Rat eine Abänderungskompetenz gewähren, nicht aber der Erstunterzeichnerin bzw. dem Erstunterzeichner? Oder sollte keine Abänderungsmöglichkeit bestehen?

3. Varianten zukünftiger Regelungen

Es liegt in der Kompetenz des Bürgergemeinderats die Behandlung seiner parlamentarischen Vorstösse zu regeln. Es bestehen grundsätzlich die Varianten, die Abänderung von Aufträgen nicht vorzusehen¹ oder die Abänderungskompetenz klar(er) zu regeln.

3.1. Regelung und Zuweisung der Änderungskompetenz

Der vorliegende Auftrag verlangt, dass auch weiterhin eine Abänderung parlamentarischer Vorstösse möglich sein soll. Dies impliziert, dass die Variante «Verzicht auf die Abänderbarkeit» ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der Auftrag lässt offen, wem die Abänderungskompetenz zustehen soll.

Es wird folgende neue Regelung vorgeschlagen:

| Erlass | Bisher | Neu | Bemerkungen |
|--|---|--|--|
| Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates | <p>§ 28 Auftrag</p> <p>⁵ Der Bürgergemeinderat kann Aufträge beliebig abändern, bevor sie erheblich erklärt oder überwiesen werden.</p> | Unverändert | Grundsatz der Möglichkeit der Abänderbarkeit wird im höher-rangigen Erlass beibehalten |
| Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates | <p>§ 24 Auftrag</p> <p>⁴ Nach der Einreichung darf ein Auftrag materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht ihn der Erstunterzeichner vor oder während der Beratung zurück, so kann er von einem anderen Ratsmitglied aufgenommen werden.</p> | <p><i>⁴ Nach der Einreichung kann ein Auftrag noch in der Beratung materiell von der erstunterzeichnenden Person abgeändert werden. Zudem hat jedes Ratsmitglied die Möglichkeit, in der Beratung eine materielle Abänderung zu beantragen.</i></p> | Abänderungen in der Beratung können von der erstunterzeichnenden Person vorgenommen werden, ebenso auf Antrag eines Ratsmitglieds. |

¹ So kennen beispielsweise weder die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates noch die Geschäftsordnung des Einwohnerrates Riehen eine Bestimmung, wonach Vorstösse abgeändert werden können.

| | | | |
|--|--|--|---|
| | | ⁵ Wird der Auftrag vor oder während der Beratung von der erstunterzeichnenden Person zurückgezogen, so kann er von einem anderen Ratsmitglied aufgenommen werden. | Die Rückzugsregelung wird in einem neuen Absatz abgebildet. |
|--|--|--|---|

4. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat die folgende Beschlussfassung:

- ://: 1. Die Änderung von § 24 Abs. 4 und Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates wird beschlossen.
2. Diese Änderung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Namens des Bürgerrats

Der Präsident
 Patrick Hafner

Der Bürgerratsschreiber
 Marco Geu